

Wasserversorgungsreglement Wasserversorgungsverordnung

Registratur:	Reglemente 1.12.1202			Anzahl Seiten:	19
Ĭ	Verordnungen	1.13.1202	Prüfung durch:	Preisüberwacher:	25.08.2023
Geschäft Nr.: 2470 – Gesamtrevision WVR +		Genehmigung durch:	Gemeinderat:	22.01.2024	
WVV			Gemeindeversammlung:	29.11.2023	
Öffentliche Auflage: 27.10.2023 – 27.11.2023				In Kraft getreten am:	01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	4
2.	PFLICHTEN DER WASSERVERSORGUNG	2
3.	PFLICHTEN DER WASSERBEZIEHENDEN	е
4.	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN	7
5.	TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	10
6.	BAUKONTROLLE	11
7.	FINANZIERUNG	12
8.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
ΑU	FLAGEZEUGNIS	16

Abkürzungen

BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)

BKP Baukostenplan

FILAG Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom

27. November 2000 (BSG 631.1)

GV Gebäudevolumen in m³ nach SN 504 416

GVB Gebäudeversicherung Bern

GWP Generelle Wasserversorgungsplanung

LU Belastungswerte (Loading Unit)

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

uR Umbauter Raum

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)

WV Wasserversorgung(-en)

WVG Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

ZpA Zustandserhebung privater Abwasseranlagen

Wasserversorgungsreglement Einwohnergemeinde Laupen

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Laupen folgendes Reglement:

1. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

² Es gilt:

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende);
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie;
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

2. Pflichten der Wasserversorgung

Aufgabe

Art. 2

¹ Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrieund Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Kataster und Aufbewahrung der Pläne

Art. 3

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

Schutzzone

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die vorschriftsgemässen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.
- ² Zuständig für den Beschluss der Schutzzonen nach WVG ist der Gemeinderat.
- ³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Art. 5

¹ Die Gemeinde erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen, mindestens aber alle zehn bis fünfzehn Jahre.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

Art. 6

¹ Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

- a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
- neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Wasserabgabe

Art. 7

a Menge und Quali-

¹ Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet:

- a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Temperatur, besonderen Druckanforderungen für Prozesswasser);
- einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

b Betriebsdruck

Art. 8

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

c Einschränkung

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

3. Pflichten der Wasserbeziehenden

Pflicht zum Wasserbezug

Art. 10

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Verwendung des Wassers

Art. 11

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, für Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht andern Verwendungsarten vor (ausser in Ernstfällen).

² Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Art. 12

¹ Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem öffentlichen System der Gemeinde darf keine Verbindung bestehen.

² Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

Meldepflicht

Art. 13

Der Gemeinde gemeldet werden müssen:

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Veränderung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren LU oder GV.

Bewilligungspflicht

Art. 14

¹ Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für:

- a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlagen und dergleichen:
- den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
- d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
- e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des GV;
- f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
- g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);

- das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
- i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 4.
- ² Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Abtrennung

Art. 15

- ¹ Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.
- ² Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.
- ³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Art. 16

- ¹ Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.
- ² Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- ³ Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

Mängel an privaten Anlagen

Art. 17

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Anpassung der Hausinstallationen

Art. 18

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

4. Wasserversorgungsanlagen

Öffentliche Anlagen

Art. 19

a Wasserversorgungsanlagen ¹ Versorgungsanlagen sind sämtliche für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.

- ² Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ³ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.
- ⁵ Die Gemeinde kann Unterhalts- und Wasserlieferungsverträge abschliessen.

b Hydrantenanlagen

Art. 20

- ¹ Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- ³ Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z. B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- ⁴ Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- ⁵ Die Gemeinde kann Unterhaltsverträge abschliessen.

c Absperrschieber Hausanschlussleitung

Art. 21

- ¹ Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ² Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.
- ³ Auch bei Gruppenzuleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

d Wasserzähler

- ¹ Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Bauverwaltung in Auftrag gegeben werden.
- ² Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- ³ Die Gemeinde lässt die Wasserzähler auf eigene Kosten installieren, unterhalten und erneuern. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.
- ⁴ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist verboten. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23

- ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- ² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

Art. 24

- ¹ Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.
- ² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- ³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Private Anlagen

- ¹ Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.
- ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- ³ Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- ⁴ Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Durchleitungsrechte

Art. 26

- ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
- ² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.
- ³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

Art. 27

- ¹ Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- ² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Er kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- ⁴ Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- ⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

5. Technische Vorschriften

Technische Normen

Art. 28

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Installationsberechtigung

Art. 29

- ¹ Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.
- ² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
- ³ Installateure, die Installationen ohne gültige Bewilligung ausführen, können gemäss Art.44 bestraft werden.
- ⁴ Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 30

- ¹ Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.
- ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.
- ³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- ⁵ Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Vorübergehender Wasserbezug

Art. 31

Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.

6. Baukontrolle

Pflichten der Gemeinde

Art. 32

¹ Die Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Kantonalen Fachstellen kontrolliert wird. Bei fehlender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

- ² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:
 - a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;

- b. Abnahme der Hausanschlussleitung, insbesondere der Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Pflichten der Bauherrschaft

Art. 33

- ¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Wasserversorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind mindestens 2 Arbeitstage vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung der Bauverwaltung zur Abnahme zu melden.
- ³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.
- ⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- ⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 34

- ¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Dimensionierung von Zuleitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

7. Finanzierung

Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Die Aufgabe der Gemeinde, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die Gemeinde finanziert die Wasserversorgungsanlagen mit:
- a. einmaligen Anschlussgebühren;
- b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- e. Verwaltungsgebühren;
- f. sonstigen Beiträgen Dritter.
- ³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Wasserversorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

- ⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁵ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren

Art. 36

a Anschlussgebühr

- ¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die einmalige Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage Fr.45.00 bis Fr.65.00 pro LU

b Gemeinsame Bestimmungen

Art. 37

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage LU ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- ² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrösse LU oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
- ³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren

Art. 38

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt Fr.75.00 bis Fr.150.00. Für jede weitere Einheit wird eine Gebühr von Fr.30.00 bis Fr.60.00 erhoben.

² Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.

b Verbrauchsgebühr

³ Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen und beträgt Fr.1.50 bis Fr.3.50 pro m³.

Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

Art. 39

¹ Vorübergehende Bezüge sind zu messen. Die Gemeinde stellt einen mobilen Wasserzähler zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.

- ² Für Bauwasser wir eine Grundgebühr, ein Pauschalbetrag pro Tag sowie der Wasserverbrauch erhoben.
- ³ Der Wasserbezug ab dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz ohne Bewilligung ist verboten.
- ⁴ Die Installation der Wasserzähler darf nur durch die von der Gemeinde Beauftragten vorgenommen werden.

Weitere Gebühren

Art. 40

- ¹ Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:
 - a. im Bewilligungsverfahren;
 - b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - c. für Aufwendungen der Gemeinde, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
 - d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist.
- ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Laupen.

Gebührenpflichtige

Art. 41

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
 - Wasserbeziehende / Wasserbeziehender oder
 - Eigentümerin / Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.
- ² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
- ³ Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die weiteren Gebühren nach Art.40 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Fälligkeit und Zahlungsfrist

- ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
- ² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Um- oder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich fällig.
- ⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 43

- ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Bauverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat zuständig.
- ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- ³ Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

8. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 44

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 bis 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 42 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr.5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten erhoben.
- ² Die Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- ⁴ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art.43 Abs.2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 43 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.
- ⁵ Abs.4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art.14 verletzt wird. Art.43 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

Art. 45

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Art. 46

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art.46 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anpassung Art. 48

Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Die Gemeindeversammlung vom 29.11.2023 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Bettina Schwab

B. SOM66

Thomas Dräyer

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 26.10.2023 bis 27.11.2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Laupen-Anzeiger Nr.43 vom 26.10.2023 und Nr.47 vom 22.11.2023 bekannt.

Bescheinigung

Es wurden innert 30 Tagen nach der Versammlung keine Beschwerden beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

Inkrafttreten

Am 25.01.2024 wurde das Inkrafttreten des Wasserversorgungsreglements per 01.01.2024 im Laupen Anzeiger publiziert.

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

Wasserversorgungsverordnung Einwohnergemeinde Laupen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laupen beschliesst gestützt auf Art. 35 ff. des Wasserversorgungsreglements vom 29.11.2023 folgende Verordnung:

Einmalige Anschluss- Art. 1 gebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage Fr.50.00 pro LU.

Beispiel: Anschlussgebühr Trinkwasser mit LU

Anzahl LU	Х	Ansatz	=		trag inkl. MwSt.
75	Χ	Fr. 50.00	=	Fr.	3'750.00
				Fr	3'750 00

Wiederkehrende Grundgebühr

Art. 2

Die wiederkehrende Grundgebühr wird pro Wohnung, Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben und beträgt Fr.75.00. Für jede weitere Einheit wird eine Gebühr von Fr.30.00 erhoben.

Beispiel: Grundgebühr Trinkwasser

				Fr.	135.00
2	Χ	Fr. 30.00	=	Fr.	60.00
1	Χ	Fr. 75.00	=	Fr.	75.00
Wohnungen / Betrieb					lwSt.
Anzahl	Χ	Ansatz	=	Betr	ag inkl.

Wiederkehrende Ver- Art. 3 brauchsgebühr

Die wiederkehrende Verbrauchsgebühr entspricht dem Wasserverbrauch gemäss Wasseruhr und beträgt Fr.1.50 pro m³.

Beispiel: Verbrauchsgebühr

Wasserver- brauch	Х	Ansatz =	Betrag inkl. MwSt.
150 m ³	Х	Fr. 1.50 =	Fr. 225.00
			Fr. 225.00

Bezüge über mobilen Art. 4 Wasserzähler (inkl. Landwirtschaft)

Die Verbrauchsgebühr für Bezüge über mobile Wasserzähler beträgt Fr.1.50 pro m³ und die Installationskosten für mobile Wasserzähler werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge

Art. 5

Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge beträgt Fr.1.50 pro m³. Die Installationskosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Gemeinderat Laupen, 22.01.2024

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Bettina Schwab

Thomas Dräyer

Bescheinigung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Wasserversorgungsverordnung im Laupen Anzeiger am 25.01.2024 publiziert wurde. Inkraftsetzung: 01.01.2024.

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel, es kann nicht ersetzt werden.

Schweizer Trinkwasser ist von sehr hoher Qualität und erfüllt strenge Richtlinien bezüglich Hygiene und Sicherheit. Wie jedes Naturprodukt enthält Leitungswasser Spurenstoffe, deren Konzentration aufgrund der strengen Auflagen an die Trinkwasseraufbereitung derart tief ist, dass es bedenkenlos getrunken werden kann.

Vor dem langfristigen Ziel, die Schweizer Bevölkerung mit naturnahem und gesundem Trinkwasser zu versorgen, muss dennoch festgehalten werden: Die Qualität des Schweizer Trinkwassers ist das Produkt unseres Umgangs mit der Ressource Wasser. Konkrete Massnahmen für einen wirksamen Gewässerschutz und deren konsequente Umsetzung sind unumgänglich, möchten wir die hohe Qualität unseres Leitungswassers auch für kommende Generationen gewährleisten.

Quelle: wfw.ch (Wasser für Wasser)